

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 34 (1978)
Heft: 5-6

Artikel: Förderung des politischen Lebens und konsultative Erhebungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufbau der Beziehungsfähigkeit und der Stärkung des Selbstwertgefühls gebührt dabei der Vorrang (pädagogisch-therapeutischer Aspekt). Ausserdem soll der Schüler möglichst viel von dem erhalten, was er an Unterstützung, an Hilfe und Anregung durch die Schule und das Elternhaus bisher nicht erhalten konnte (kompensatorischer Aspekt). Zugleich sollen den Schülern das Wissen und die Kenntnisse vermittelt werden, um den Anforderungen des Alltags und des beruflichen Lebens gerecht zu werden. Vor allem wird versucht, ihnen den Anschluss an eine reguläre berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss die Schülergruppe, die der Lehrer zu betreuen hat, möglichst klein sein (etwa sechs Schüler). Als Stütze für seine psychisch belastende Aufgabe erhält der Lehrer eine regelmässige Beratung durch einen psychoanalytisch ausgebildeten Fachmann. Die wissenschaftliche Begleitung des Versuchs soll Erfahrungen in der Betreuung und Schulung dieser Schüler sammeln, die auch im Rahmen der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung weiter vermittelt werden können. Der Schulversuch steht unter der Verantwortung des Planungsstabs für Schulversuche der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion.

Förderung des politischen Lebens und konsultative Erhebungen

Die kantonale Direktion des Innern teilt mit:

Im Zusammenhang mit den ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden, die nun ihrem Ende entgegengehen, ist über die Zulässigkeit von sogenannt

öffentlichen Wählersammlungen diskutiert worden. Daneben sind auch andere Formen zur Unterstützung des öffentlichen Lebens durch die Gemeinde erörtert worden. Die kantonale Direktion des Innern hat die Auseinandersetzungen aufmerksam verfolgt und daraus Empfehlungen für ein geeignetes Vorgehen erarbeitet. Ange- sichts der Gemeindeautonomie handelt es sich nicht um Vorschriften, sondern ledig- lich um Hinweise über Formen und Vor- sichtsmassnahmen, die es bei der Unter- stützung des politischen Lebens in den Gemeinden zu beachten gilt. Diese Grund- sätze hat die kantonale Direktion des In- nern in einem Kreisschreiben an die Ge- meindevorsteher/innen zusammenge- fasst.

Die Direktion des Innern begrüßt es grundsätzlich, wenn sich die Gemeinden für die Belebung der Politik im lokalen Bereich einsetzen und dafür in vertretba- rem Rahmen auch öffentliche Finanzmittel freigeben. Sie leisten damit überdies einen Beitrag zur Milderung der finanziellen Notlage zahlreicher lokaler Parteien. In der Wahl dieser Entlastungsmöglichkeiten sind die Gemeinden weitgehend frei. Im- merhin ist dabei den nachstehend aufge- führten Anforderungen zu entsprechen:

1. Die Gleichbehandlung aller Parteien und politischer Vereinigungen ist zu gewähr- leisten; nur sehr unbedeutende Gruppen dürfen aus praktischen Gründen über- gangen werden.
2. Solche Hilfeleistungen dürfen nicht als Mittel für eigentliche Propagandaaktio- nen der Behörden missbraucht werden.
3. Gemäss dem Prinzip der «gleich langen Spiesse» ist auch den Gegnern behörd- licher Auffassungen das Wort zu ge- währen.

Konsultativabstimmungen werden in den Gemeinden immer häufiger durchgeführt, ohne dass über den einzuschlagenden Weg stets Klarheit besteht. Die Direktion des Innern erachtet Konsultativabstimmungen dort als zulässig, wo aus besonderen Gründen ein trifftiges Bedürfnis nach dieser Art der Meinungsforschung besteht. Im übrigen ist auch hier ein streng unparteiisches Verfahren durchzuführen. Ferner muss für den Stimmberchtigten klar erkennbar sein, dass es sich nicht um eine eigentliche Volksabstimmung sondern nur um eine unverbindliche Konsultativabstimmung handelt.

«Freie» Wählerversammlungen, die also von den Behörden weder einberufen noch geleitet werden, sind ohne weiteres und überall statthaft; das ist in jüngster Zeit gelegentlich zu Unrecht in Zweifel gezogen worden. Sofern ein praktisches Bedürfnis besteht, sind auch «öffentliche» Wählerversammlungen, die die Behörden einberufen und allenfalls leiten, grundsätzlich erlaubt. Das ist namentlich für kleine und mittelgrosse Gemeinden von Bedeutung. Manche politische Gruppe kann nur an einer Wählerversammlung ohne unzumutbaren Aufwand ihre Kandidaten nominieren und vorstellen. Eine unparteiische Leitung und möglichst grosse Chancengleichheit aller sind dabei aber unerlässlich. Auch muss der Veranstalter alles vermeiden, was den Anschein erwecken könnte, die Wählerversammlung nehme bereits den Wahlakt vorweg, der ja erst zu einem späteren Zeitpunkt an der Urne stattfindet.

Nachdem die kantonale Direktion des Innern das Kreisschreiben mit den genannten Hinweisen und Empfehlungen den Gemeinden zugestellt hat, will sie über Wählerversammlungen und Konsultativabstim-

mungen weitere Erfahrungen sammeln. Später ist zu prüfen, ob und wie weit es nötig ist, diese Bereiche gesetzlich zu regeln.

Vorsicht vor falscher Weichenstellung

In der neuesten Nummer der «Schweizerischen Krankenkassen-Zeitung» mahnt KSK-Präsident Felix v. Schroeder vor falscher Weichenstellung im Zuge der Sanierung des Bundeshaushalttes.

Seine Kritik am bundesrätslichen «Finanzplan» richtet sich vor allem gegen drei Sachverhalte:

— Die «Steuervorlage» führt den Haushalt ausgleich nicht durch entsprechende Einnahmen herbei.

galerie claudia meyer

Freiestrasse 176, 8032 Zürich
Telefon 01/553777

Franz Marc

Wenig bekannte Kostbarkeiten
11 Aquarelle auf Postkarten

Geneviève Couteau

Pastelle

10. Mai bis 10. Juni 1978
Dienstag bis Freitag 14 bis 18.30 Uhr
Samstag 10 bis 12, 14 bis 16 Uhr